

Sitzungsvorlage

Nr. 2021/0096



Beratungsfolge	Datum	Zweck	Status	TOP
Gemeinderat	18.05.2021	beschließend	öffentlich	7.

Amt/Sachgeb.: Stadtkämmerei Az.: 022.31; 902.41 - KB
Verfasser: Herr Bräunle / Frau Bauer Datum: 04.05.2021

Neufestsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes

Beschlussvorschlag

Der kalkulatorische Zinssatz wird ab dem Haushaltsjahr 2021 auf 2,0 % festgesetzt.

Vorgang

Die kalkulatorische Verzinsung hat ihre Begründung darin, dass das in den Anlagegütern gebundene Eigen- und Fremdkapital keiner anderen Verwendung zugeführt werden kann. Fremdkapitalzinsen und der entgangene Gewinn aus einer alternativen Anlagemöglichkeit (Opportunitätskosten) werden als kalkulatorische Verzinsung angesetzt.

Der Gemeinderat hatte bislang den Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals mit 4,5 % festgesetzt. In Anbetracht der in den vergangenen Jahren deutlich rückläufigen Entwicklung der Zinshöhe am Kapitalmarkt ist eine Neukalkulation bzw. Überprüfung des kalkulatorischen Zinssatzes notwendig.

Sach- und Rechtslage

Gesetzliche Grundlage:

Für kostenrechnende Einrichtungen sehen die gesetzlichen Grundlagen eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals vor.

Seit der Umstellung auf das NKHR sind flächendeckend kalkulatorische Zinsen auszuweisen (§ 4 Abs. 3 GemHVO-Doppik). Bis zur Umstellung auf das NKHR war die Ausweisung und Verbuchung der kalkulatorischen Zinsen lediglich in einigen kostenrechnenden Einrichtungen erfolgt.

In § 14 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg (KAG) findet sich die gebührenrechtliche Rechtsgrundlage für die kalkulatorische Verzinsung. Dem-

nach gehört die angemessene kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals zu den ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung.

Vorgaben zur Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes

Die Bestimmung eines angemessenen Zinssatzes gem. § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KAG liegt grundsätzlich im Ermessen der jeweiligen Kommune.

Als „angemessen“ ist in der Regel ein Mischzinssatz anzusehen, der sich aus Eigen- und Fremdzinsen nach dem durchschnittlichen Verhältnis der Eigen- und Fremdfinanzierung ergibt (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.10.1983 – 2 S 199/80). Im Hinblick auf eine kontinuierliche Gebührenkalkulation sollen durchschnittliche Werte über einen Beobachtungszeitraum von mehreren Jahren berücksichtigt werden.

Eine Verletzung des Ermessensspielraums liegt erst vor, wenn bei der Bemessung des Zinssatzes eine erhebliche Abweichung des mehrjährigen Durchschnitts der Sollzinsen vorliegt (Vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 26.09.1996, Az. 2 S 3310/94). Als Obergrenze wurde noch akzeptiert, wenn der kalkulatorische Zinssatz nicht mehr als 0,5 Prozentpunkte von dem in der Kommune vorliegenden durchschnittlichen Fremdzinssatz abweicht. (Vgl. GPA, Kommunalfinanzbericht 2014, S. 42)

Konkrete Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes

Eine Vorschrift, wie dieser Zinssatz im Einzelfall zu berechnen ist, gibt es nicht, aber Arbeitshilfen (bspw. Leitlinien zur kommunalen Kostenrechnung in Baden-Württemberg, Innenministerium Baden-Württemberg; Lehrbuch „Kommunales Wirtschaftsrecht in Baden-Württemberg“), auf denen diese Berechnung für die Stadt Weilheim beruht.

Zur Bestimmung des Eigen- und Fremdkapitalverhältnisses wird dabei der mehrjährige Durchschnitt der vergangenen zehn Haushaltsjahre zu Grunde gelegt. Dabei kann der Sollzinssatz für das Fremdkapital unmittelbar aus den Haushaltsrechnungen bzw. Teilergebnisrechnungen abgeleitet werden. Für die Verzinsung des Eigenkapitalanteils kann als Grundlage die langjährige Zinsentwicklung von festverzinslichen Wertpapieren des Rentenmarktes herangezogen werden. Die einschlägigen Zinssätze können den Monatsberichten oder den Kapitalmarktstatistiken der Deutschen Bundesbank entnommen werden (www.bundesbank.de).

Die Verzinsung des Fremdkapitals sowie des Eigenkapitals werden je gleich gewertet.

Die durchschnittliche Verzinsung des Fremdkapitals in den vergangenen zehn Haushaltsjahren 2011 bis 2020 belief sich auf 3,89 %. Die durchschnittliche Verzinsung der Eigenmittel (Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen / Anleihen der öffentlichen Hand) betrug von 2011 bis 2020 rund 0,64 %. Beide Zeitreihen hatten in der Vergangenheit eine sinkende Tendenz.

Die nachstehenden Tabellen weisen die Entwicklung in den Jahren 2011 bis 2020 nach:

Durchschnittliche Verzinsung des Fremdkapitals

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Ø 2011-2020
Schuldenstand 31.12. in €	1.531.200	2.395.400	2.298.400	2.198.500	2.095.800	1.974.600	1.886.200	1.754.600	1.643.200	1.543.700	1.932.160
Tats. Zins- aufwand in €	79.200	93.000	87.000	83.200	79.300	74.500	70.300	65.900	61.800	56.800	75.100
Ø Verzinsung in %	5,17	3,88	3,79	3,78	3,78	3,77	3,73	3,76	3,76	3,68	3,89

Durchschnittliche Verzinsung der Eigenmittel (Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen / Anleihen der öffentlichen Hand)

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Ø 2011-2020
Ø Verzinsung in %	2,42	1,29	1,33	1,03	0,42	0,02	0,18	0,33	-0,19	-0,39	0,64

Aufgrund dieser Berechnung ergibt sich ein durchschnittlicher kalkulatorischer Zinssatz von 2,27%. Auch mittelfristig rechnet die Verwaltung mit einem weiterhin niedrigen Zinsniveau am Kapitalmarkt. Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, den kalkulatorischen Zinssatz auf 2,0% festzulegen. Dieser Zinssatz gilt ab 01.01.2021 und wird in regelmäßigen Abständen überprüft.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Senkung des Zinssatzes ergeben sich für die betroffenen Einrichtungen ab dem Haushaltsjahr 2021 niedrigere Kosten, wodurch entsprechend günstigere Gesamtansätze und -ergebnisse zu erwarten sind. Die Neufestsetzung des Zinssatzes ab dem Jahr 2021 hat zudem auch (geringe) Auswirkungen auf die Berechnungsgrundlagen der Gebührenkalkulationen aller kostenrechnenden Einrichtungen der Gemeinde.

HH-Auswirkung <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	überplanmäßig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	außerplanmäßig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	NachtragsHH notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
--	--	---	--

Johannes Züfle
Bürgermeister

Anlage(n)